

Der letzte Paragraph enthält noch eine Bestimmung über die Krebse. Er sagt:

„Die §§ 3—7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.“

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.“

Sie sehen, meine Herren, diese Vereinbarung schreibt eine Schonung der Gewässer vor. Das sächsische Gesetz kennt eine solche nur insoweit, als es im § 14 verbietet, in der Zeit von Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang, sowie an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes Fische zu fangen. Im Uebrigen kennt es nur eine Schonzeit für die hauptsächlichsten Fischarten und die Verordnung vom 25. April 1875 bestimmt die Fische und die Zeit, während welcher sie weder gefangen, noch feilgeboten, noch verkauft werden dürfen. Meine Herren! Welche von diesen Bestimmungen den Vorzug verdient, die Schonzeit der Gewässer oder die Schonzeit der Fischarten, dürfte nicht schwer zu entscheiden sein. Denken Sie sich, es angelt Jemand im Mai. Im Mai dürfen Forellen gefangen werden, er fängt aber nicht eine Forelle, sondern z. B. ein Rothauge, — Rothaugen dürfen aber nach der Verordnung bei uns in den Monaten März, April, Mai und Juni nicht gefangen werden — was hat er da zu thun? Er muß seinen Fang wieder ins Wasser werfen. Wird das Etwas nützen? Wird nicht der Fisch durch den Angelhaken so lädirt sein, daß er zu Grunde geht? Durch eine Schonzeit der Gewässer würde dieser Uebelstand vermieden werden. Um Ihnen zu zeigen, wie die einzelnen Staaten der Vorschrift wegen der jährlichen Schonzeit nachgekommen sind, erlaube ich mir nur noch Folgendes hinzuzufügen. Es schreibt da die Ausführungsverordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 11. Mai d. J. Folgendes vor:

„§ 3.“

Die jährliche Schonzeit ist, je nachdem sie im Winter oder im Frühjahr eintritt, eine Winter- oder eine Frühjahrschonzeit.

Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. October (einschließlich) bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres.

Die Frühjahrschonzeit vom 1. April (einschließlich) bis Ende Mai.

Ist für ein Gewässer neben der Winter- auch die Frühjahrschonzeit vorgeschrieben, so erstreckt sich die Winterschonzeit für dasselbe nur vom 15. October bis zum 15. Januar (einschließlich) des nachfolgenden Jahres.

§ 4.

Von den Gewässern unterliegen:

1. die Saale, von dem Einflusse der Elbe an aufwärts, mit ihren sämtlichen Nebengewässern, einschließlich der Elbe, der Winterschonzeit, die Saale selbst außerdem noch der Frühjahrschonzeit;
2. die Unstrut der Frühjahrschonzeit, die Nebengewässer derselben der Winterschonzeit;
3. die Werra und die Nesse, letztere von ihrer Mündung in die Hürsel an aufwärts der Frühjahrschonzeit, die übrigen Nebengewässer der Werra der Winterschonzeit.

Unserem Staatsministerium, Departement des Innern, bleibt es überlassen, diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an für Strecken derselben die Winter- oder die Frühjahrschonzeit nach Vorstehendem beginnen, bezüglich enden soll, durch örtliche Merkmale näher bezeichnen zu lassen.“

und die Ausführungsverordnung für das Herzogthum Altenburg bestimmt hierüber Folgendes:

„§ 3.“

Die jährliche Schonzeit ist, je nachdem sie im Winter oder im Frühjahr eintritt, eine Winter- oder eine Frühjahrschonzeit.

Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. October (einschließlich) bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres.

Die Frühjahrschonzeit vom 1. April (einschließlich) bis Ende Mai.

Ist für ein Gewässer neben der Winter- auch die Frühjahrschonzeit vorgeschrieben, so erstreckt sich die Winterschonzeit für dasselbe nur vom 15. October bis zum 15. Januar (einschließlich) des nachfolgenden Jahres.

§ 4.

Von den Gewässern unterliegen

1. die Saale und
2. die Pleiße,

soweit sie unser Herzogthum durchfließen, mit ihren sämtlichen Nebengewässern der Winterschonzeit, die Saale selbst außerdem noch der Frühjahrschonzeit.“

Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich wider Gewohnheit Ihre Aufmerksamkeit etwas lange in Anspruch genommen habe; ich hoffe aber, Sie werden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß für die von mir beantragte Vorlage ein Bedürfnis wirklich vorhanden ist. Ich bitte Sie, stimmen Sie meinem Antrage zu und tragen Sie dazu bei, daß bei uns die Fischerei zu einer Quelle des nationalen Wohlstandes werde. Jetzt, wo der Staat genöthigt ist, an jede Gemeinde und an jeden Einzelnen erhöhte Anforderungen zu stellen, ist es unsere Pflicht, Alles zu thun, was geeignet ist, den nationalen Wohlstand zu heben.

Was die formelle Behandlung meines Antrags anlangt, so dürfte nach der weiteren, heute erfolgten Be-